

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2656/87 DER KOMMISSION
vom 1. September 1987
zur Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über
den aktiven Veredelungsverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates
vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsver-
kehr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 sieht in Artikel 7 die
Möglichkeit vor, andere als die in Artikel 6 dieser Verord-
nung genannten Fälle zu bestimmen, in denen die wirt-
schaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten.

Aus handelspolitischen Gründen erscheint es zweck-
mäßig, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die
Veredelung von Hartweizen als erfüllt anzusehen, wenn
die aus der Verarbeitung des Hartweizens stammenden
Teigwaren in die Vereinigten Staaten von Amerika auszu-
führen sind, um dort in den zoll- und steuerrechtlich
freien Verkehr übergeführt zu werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2657/87 der Kommission
vom 1. September 1987 zur Abweichung vom Verbot des
Ersatzes durch äquivalente Waren bei Hartweizen⁽²⁾ sieht
die Verwendung des „Certificate for IPR exports of pasta
to the USA“ vor, damit der Inhaber der Bewilligung des
Veredelungsverkehrs mit Ersatz durch äquivalente Waren
bei Hartweizen nachweisen kann, daß die Teigwaren in
den Vereinigten Staaten von Amerika in den zoll- und
steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind.

Es ist erforderlich, diese Verfahrensregeln auch auf Fälle
anzuwenden, in denen der aktive Veredelungsverkehr in

Anspruch genommen wird, ohne daß ein Ersatz durch
äquivalente Waren stattfindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zoll-
verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr.
1999/85 gelten für die Veredelung von Hartweizen der
Tarifstelle 10.01 B II des Gemeinsamen Zollltarifs die
wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt, wenn die
Veredelungsvorgänge die Verarbeitung zu Teigwaren der
Tarifstellen 19.03 A und B des Gemeinsamen Zollltarifs
betreffen und diese Teigwaren in die Vereinigten Staaten
von Amerika ausgeführt und dort in den zoll- und steuer-
rechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 3 bis 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 2657/87 finden entsprechende Anwendung,
wenn die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung
genannten Veredelungsvorgänge durchgeführt werden,
ohne daß der Ersatz durch äquivalente Waren für den
Hartweizen in Anspruch genommen wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.